OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

94021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-851627/2/AL**

Datum: **Linz, 9. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Rechtsanwalts Dr. W M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. T G, x, gegen den Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer, Gruberstraße 21, 4020 Linz, vom 14.04.2021, GZ 38/21, betreffend bescheidmäßige Erteilung eines Auftrages im Rahmen der Standesaufsicht

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (kurz „Bf") hat mit Eingaben vom 27.01.2021 und vom 18.03.2021 beim Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer beantragt, das Verhalten eines näher konkretisierten Antragsgegners seiner Beurteilung zu unterziehen und zu entscheiden und dem Antragsgegner mit einem zu erlassenden Bescheid näher konkretisierte Aufträge zu erteilen - dies wegen des Vorliegens der Gefahr in Verzug mittels eines zu erlassenden Mandatsbescheides.

Rechtlich stützt der Bf seine Anträge auf § 23 Abs 2 RAO iVm §§ 27-29 GeO 2021.

I.2. Der Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (kurz „belangte Behörde") hat mit Bescheid vom 14.04.2021 diesen Antrag mangels Parteistellung des Bf als unzulässig zurückgewiesen.

I.3. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Zur Entscheidung ist die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gem. § 23 Abs 9 RAO berufen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Im Übrigen konnte eine mündliche Verhandlung aus dem Grund des § 24 Abs 2 VwGVG entfallen.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Wie unter Punkt I. dargestellt, gründet der in Beschwerde gezogene Bescheid auf einem Antrag des Bf auf bescheidmäßige (Mandatsbescheid) Erteilung eines Auftrags im Rahmen der Standesaufsicht, gestützt auf § 23 Abs 1 RAO iVm §§ 27-29 GeO 2021.

Dieser entscheidungswesentliche Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 23 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung – RAO, RGBl 1868/96 idF 2021/106 lautet auszugsweise wie folgt:

„Die Rechtsanwaltskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der der Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Dabei obliegt der Rechtsanwaltskammer insbesondere auch die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder, dies einschließlich jener Bestimmungen, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen. Im Rahmen der Aufsicht, die gegebenenfalls auch Überprüfungshandlungen unmittelbar beim Rechtsanwalt umfasst, hat die Rechtsanwaltskammer die auf Unionsebene, innerstaatlicher Ebene und auf Ebene der Rechtsanwälte ermittelten Risiken von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) besonders zu berücksichtigen und bei der Aufsicht in diesem Bereich nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen."

III.2. Verfahrensgegenständlich ist ein Antrag des Bf auf bescheidmäßige Erteilung eines Auftrags im Rahmen der Standesaufsicht, gestützt auf § 23 Abs 1 RAO iVm §§ 27-29 GeO 2021.

Die verfahrensgegenständlich entscheidende Frage ist, ob dem Bf ein subjektiver Rechtsanspruch im Rahmen dieser Standesaufsicht zukommt, ob er in diesem aufsichtsrechtlichen Verfahren also Parteistellung iSd § 8 AVG hat.

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass einem einzelnen Mitglied „*kein subjektives Recht darauf zukommt, daß der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer im Rahmen des allgemeinen Aufsichtsrechtes gemäß § 23 RAO tätig wird*" (uHa zahlreiche Judikate VwGH 26.02.1992, 92/01/0033). Auch der Oberste Gerichtshof hält fest, dass nach ständiger Rechtsprechung der Ausschuss im Rahmen des § 23 RAO „*nicht als Disziplinarinstanz, sondern als Aufsichtsbehörde*" handelt. „*Diese außerhalb eines Disziplinarverfahrens auszuübende Standesaufsicht stellt nur einen programmatischen, die Aufsichtsziele umschreibenden Auftrag an die jeweils zuständigen Organe der Rechtsanwaltskammer dar, auf dessen Durchführung niemandem ein Rechtsanspruch zusteht*" (OGH 16.06.2011, 6 Ob100/11s mwN).

Damit scheidet das Vorliegen durchsetzbarer subjektiver Rechte des einzelnen Kammermitglieds auf Grundlage der in § 23 Abs 2 RAO normierten Standesaufsicht nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung jedenfalls aus.

Wenn der Bf in diesem Zusammenhang in seiner Beschwerde davon ausgeht, dass durch die Gesetzesänderung in Bezug auf § 23 Abs 2 RAO durch BGBl I 2009/141 eine Änderung hin zu subjektiven Rechtsansprüchen des einzelnen

Kammermitglieds erfolgt sei, so kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Vielmehr ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (RV 48 XXIV. GP, zu § 23 Abs 1 bis 3 RAO; AB 567 XXIV. GP) eindeutig, dass mit der in Rede stehenden Novelle erstmals auch Rechtsanwaltsanwärter in die Kammermitgliedschaft einbezogen wurden, weshalb mit den diesbezüglichen Änderungen des § 23 Abs 2 RAO auf eben diese Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter als Kammermitglieder Bedacht genommen werden sollte. Im Übrigen war bereits in der Stammfassung RGBl 1868/96 von Wahrung der „Rechte" des Rechtsanwaltsstandes die Rede, woraus allerdings – nicht zuletzt auch nach der höchstgerichtlichen Judikatur – keine subjektiven Rechte des einzelnen Kammermitglieds abzuleiten sind.

Es liegt daher kein subjektiver Rechtsanspruch des Bf auf Durchführung wie auch immer gearteter Maßnahmen im Rahmen der Standesaufsicht vor. Der Antrag des Bf wurde von der belangten Behörde daher zu Recht mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die in der Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas